

TKG-Referentenentwurf – Stellungnahme

Wir begrüßen die Möglichkeit, im Rahmen der Verbändeanhörung eine Stellungnahme zum vom Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDs) vorgelegten Referentenentwurf des TKG-Änderungsgesetzes 2026 abzugeben. Unser Fokus liegt dabei auf dem geplanten Abwägungsvorrang in **§ 1 Abs. 1 TKG**, dem neuen Anzeigeverfahren sowie der Qualifikation der ausführenden Bauunternehmen.

Die vorgesehenen Anpassungen zielen auf eine beschleunigte Umsetzung des Telekommunikationsnetzausbaus, was wir ausdrücklich unterstützen. Wir weisen jedoch als Betreiber von Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmenetzen darauf hin, dass der Referentenentwurf an verschiedenen Stellen die vorhandenen Versorgungsleitungen (Strom, Gas, Wärme und Wasser) noch nicht ausreichend berücksichtigt.

Eine Berücksichtigung wäre angezeigt, weil die Versorgungssicherheit gemäß § 14d Absatz 10 EnWG im überragenden öffentlichen Interesse steht, da Tiefbauarbeiten in der Nähe von Strom- und Gasleitungen mit erheblichen Gefahren für Leib und Leben einhergehen, und die vorhandenen Versorgungsleitungen zu den kritischen Infrastrukturen zählen.

Wir schlagen daher vor, § 1 Absatz 1 TKG um eine klarstellende Ausnahme zugunsten der Strom- und Gasverteilnetze zu ergänzen (I.) und das neu geschaffene Anzeigeverfahren, wie auch das Genehmigungsverfahren mit effektiven und unbürokratischen Maßnahmen zu flankieren, die darauf zielen, sowohl die Bestandsleitungen vor Schäden und Überbauung zu bewahren, als auch eine Absenkung der Qualitätsstandards zu verhindern (II. & III.).

Vor diesem Hintergrund haben wir folgende Hinweise und Vorschläge:

- I. Die geplante Ergänzung des **§ 1 Abs. 1 TKG** schafft einen generellen Abwägungsvorrang für TK-Ausbau, der mit den Sicherheits- und Betriebspflichten der Energieversorgung unvereinbar ist, die Integrität kritischer Infrastruktur gefährdet und in unmittelbarem Widerspruch zur Systematik des § 2 EEG steht. **Die Regelung ist daher in der vorliegenden Form abzulehnen; sie bedarf einer klarstellenden Ausnahme zugunsten der Strom- und Gasverteilnetze.**
- II. **Wir schlagen vor, einen gemeinsamen Abstimmungstermin zwischen TK- und Versorgungsnetzbetreiber bereits in der Planungsphase zu etablieren. Diese Maßnahme ist zugleich unbürokratisch als auch - aus unserer bisherigen Erfahrung - sehr effektiv.** Wir schlagen dabei vor, auch die Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze dazu zu verpflichten, **innerhalb eines Monats** zu reagieren und dem ausführenden TK-Unternehmen einen Begehungs- oder Abstimmungstermin anzubieten. Ziel dieses Termins ist eine gegenseitige Information und Abstimmung hinsichtlich der örtlichen Gegebenheiten. Das ausführende Unternehmen kann die Ergebnisse der Abstimmung direkt in seiner Planung berücksichtigen. Mit diesem Vorgehen werden Schäden verhindert und zugleich der Breitbandausbau beschleunigt: Die ohnehin gut ausgelasteten ausführenden (Tiefbau-)Unternehmen werden prozentual weniger mit Nacharbeiten zur Schadensbeseitigung beschäftigt sein und damit mehr für den eigentlichen Ausbau bzw. Erneuerung zur Verfügung stehen.
- III. Schließlich schlagen wir vor, dass dem Träger der Wegebaukosten in **Einzelfällen** die Möglichkeit eingeräumt wird, im Falle von **wiederholt im erheblichen Maße nicht fachkundigen Bauausführungen** oder bei nach den **anerkannten Regeln der Technik**

fehlender Fachkunde des ausführenden Unternehmens (Fehlende Zertifizierung)
eine Bauausführung zu untersagen. Der bisherige Entwurf sieht eine Bewertung der Fachkunde lediglich auf Basis von drei Bescheinigungen vor; dies berücksichtigt aus unserer Sicht noch nicht, dass sich die Qualität der Bauausführung über **fünf Jahre** erheblich verschlechtern kann. Den Trägern der Wegebauart ist es jedoch in Einzelfällen nicht zuzumuten, Baumaßnahmen **sehenden Auges** hinnehmen zu müssen, wenn objektive Umstände die fehlende Fachkunde oder die fehlende Zuverlässigkeit begründen. Vor diesem Hintergrund muss der Träger der Wegebauart von ausführenden Bauunternehmen als Nachweis der Fachkunde **anerkannte Zertifizierungen** fordern dürfen.

Im Einzelnen:

I. Vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen

Die im Referentenentwurf vorgesehene Ergänzung des § 1 Abs. 1 TKG, wonach die Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien „als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen einzubringen“ sind, führt zu einer erheblichen materiell-rechtlichen Verschärfung der bisherigen Rechtslage. Diese Änderung ist aus rechtssystematischen und sicherheitsrelevanten Gründen in der vorliegenden Form abzulehnen.

Der bisherige § 1 Abs. 1 TKG beschränkt sich darauf, die Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien bis zum 31. Dezember 2030 als „überragendes öffentliches Interesse“ einzustufen. Diese Formulierung verleiht TK-Ausbauvorhaben hohes Gewicht, begründet jedoch keinen gesetzlich angeordneten Abwägungsvorrang. Die geplante Ergänzung übernimmt hingegen die vom Gesetzgeber für den Bereich der erneuerbaren Energien in § 2 EEG entwickelte Abwägungsautomatik, die Behörden verpflichtet, bestimmte Belange systematisch mit erhöhtem Gewicht zu berücksichtigen. Sie begründet damit eine zwingende Priorisierung von TK-Generierungsmaßnahmen gegenüber sonstigen Schutzgütern, soweit es sich nicht um Belange der Landes- und Bündnisverteidigung handelt. Diese Rechtsfolge stellt einen qualitativen Sprung gegenüber der bisherigen Rechtslage dar.

Für die Betreiber von Strom- und Gasverteilnetzen bestehen nach §§ 1, 11 und 49 EnWG verbindliche, nicht disponierbare Pflichten zur Sicherstellung eines sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Netzbetriebs. Diese Pflichten dienen der öffentlichen Sicherheit und stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Schutz von Leben und Gesundheit. Der im TKG vorgesehene Abwägungsvorrang führt dazu, dass TK-Vorhaben in Fällen kollidierender öffentlicher Belange regelmäßig über den Belangen der Versorgungssicherheit zu gewichten sind. Dies ist rechtssystematisch unzulässig, weil die hoheitlichen Sicherheits- und Betriebspflichten der Energieverteilnetze weder relativierbar noch abwägungsfähig sind und damit einem gesetzlichen TK-Vorrang nicht nachgeordnet werden können. Der TKG-Vorrang käme damit faktisch einer Übersteuerung energieverorgungsrechtlicher Schutzpflichten gleich.

Zudem sind Strom- und Gasverteilnetze nach geltendem nationalen KRITIS-Recht (vgl. BSI-Kritisverordnung) als kritische Infrastrukturen eingestuft. Als KRITIS-Anlagen unterliegen Strom- und Gasverteilnetze einer gesteigerten staatlichen Schutzwürdigkeit; Eingriffe oder Beeinträchtigungen sind nur unter engen Voraussetzungen zulässig und bedürfen einer strengen sicherheitsrechtlichen Bewertung. Die Einführung eines gesetzlichen Vorrangs für Telekommunikationsbauvorhaben im TKG-Entwurf könnte zur Folge haben, dass Baumaßnahmen mit erheblichen Gefährdungspotenzialen für Strom- oder Gasleitungen trotz erkennbarer Risiken durchzusetzen wären. Eine solche Regelung wäre mit den bestehenden Schutzpflichten des

Staates nach Art. 2 Abs. 2 GG sowie mit den Vorgaben des KRITIS-Rechts – insbesondere der durch die BSI-Kritisverordnung begründeten Einstufung und den daraus resultierenden besonderen Sicherheitsanforderungen an kritische Energieinfrastruktur – nicht vereinbar.

Ein gesetzlicher Abwägungsvorrang zugunsten des TK-Ausbaus darf daher nicht dazu führen, dass die Integrität und Betriebssicherheit kritischer Energieinfrastrukturen gefährdet oder gegenüber TK-Interessen zurückgedrängt wird.

Die Übertragung der Abwägungsautomatik des § 2 EEG in das TKG erkennt, dass erneuerbare Energien ohne funktionsfähige Strom- und Gasverteilnetze nicht betrieben werden können. Die Möglichkeit der Einspeisung, Systemintegration und Versorgung ist zwingend an die Leistungsfähigkeit dieser Netze gebunden. Ein gesetzlicher Vorrang von TK-Vorhaben, der die Funktionsfähigkeit dieser Netze beeinträchtigen kann, unterläuft daher das vom Gesetzgeber selbst statuierte überragende öffentliche Interesse am Betrieb erneuerbarer Energien. Die Norm widerspricht damit ihrer eigenen legislativen Ausgangslogik und dem Klimaschutzgebot des Art. 20a GG.

Zur Wahrung der Rechtsordnung, der Versorgungssicherheit sowie der Integrität kritischer Energieinfrastruktur ist eine gesetzliche Klarstellung zwingend erforderlich. Die Vorrangregelung des TKG darf keine Anwendung finden, wenn Telekommunikationsmaßnahmen die Sicherheit, Funktionsfähigkeit oder Betriebspflichten der Strom- oder Gasverteilnetze beeinträchtigen können. Eine entsprechende Schutzklausel ist zur Herstellung der Kohärenz zwischen TKG, EnWG und EEG sowie zur Einhaltung der verfassungsrechtlichen Schutzpflichten geboten.

II. Begehungs- oder Abstimmungstermin zum Schutz und zur Berücksichtigung der Bestandsinfrastruktur

- Referentenwurf
- Vorschlag

1. Wir schlagen vor, in § 127a Absatz 1 Satz 1 TKG (Neu) eine neue Ziffer 5. hinzuzufügen:

5. dem Träger der Wegebaukosten mit der Anzeige nach Ziffer 1 ein Nachweis über einen erfolgten Begehungs- oder Abstimmungstermin zur geplanten Legung oder Änderung von Telekommunikationslinien mit den betroffenen Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze übermittelt wurde, aus der sich das Einverständnis des Betreibers öffentlicher Versorgungsnetze mit der Planung des ausführenden Unternehmens ergibt. Bietet der Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze dem ausführenden Unternehmen keinen Begehungs- oder Abstimmungstermin für ein Datum an, das nicht länger als einen Monat nach der Anzeige liegen darf, genügt als Nachweis eine Erklärung des ausführenden Unternehmens darüber, dass ihm vom betroffenen Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze ein Begehungs- oder Abstimmungstermin nicht innerhalb eines Monats angeboten wurde.

2. Wir schlagen vor, in § 127 Absatz 3 Satz 2 TKG (Neu) folgende Ziffer 5 zu ergänzen:

Der Antrag auf Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

1. den Legeort,

2. die Mindestüberdeckung,

3. das Legeverfahren sowie

4. den voraussichtlichen Beginn und die voraussichtliche Dauer der baulichen Maßnahme.

5. ein Nachweis über einen erfolgten Begehungs- oder Abstimmungstermin zur geplanten Legung oder Änderung von Telekommunikationslinien mit den betroffenen Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze übermittelt wurde, aus der sich das Einverständnis des Betreibers öffentlicher Versorgungsnetze mit der Planung des ausführenden Unternehmens ergibt. Bietet der Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze dem ausführenden Unternehmen keinen Begehungs- oder Abstimmungstermin für ein Datum an, das nicht länger als einen Monat nach der Anzeige liegen darf, genügt als Nachweis eine Erklärung des ausführenden Unternehmens darüber, dass ihm vom betroffenen Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze ein Begehungs- oder Abstimmungstermin nicht innerhalb eines Monats angeboten wurde.

Begründung:

Der verfügbare Raum für die Legung von Versorgungsleitungen ist äußerst begrenzt.

Im Zuge vieler Breitband-Neubaumaßnahmen kam es in den vergangenen Jahren zu massiven Beeinträchtigungen der Bestandsinfrastrukturen durch Überbauungen – die neue Breitbandinfrastruktur wurde unabgestimmt (insbesondere) auf die Stromtrassen gelegt. Hierbei wurden keine Schutzmaßnahmen umgesetzt und auch keine Mindestabstände eingehalten. Als Folge zeigt sich, dass der Betrieb, die Entstörung, der Neubau/ die Verstärkung und auch die Instandhaltung der Bestandsanlagen massiv behindert werden, es durch die maschinellen Tiefbauarbeiten in der Leitungszone zudem auch zu häufigen Beschädigungen der Energiekabel gekommen ist.

Daher kommt der fachlichen Qualifikation der ausführenden Unternehmen eine zentrale Bedeutung zu, um Beschädigungen an Leitungen, Versorgungsausfälle oder sogar Unfälle mit ernsthaften Gefahren für Leib und Leben zu verhindern. Eine vereinfachte Bewertung der Unternehmen anhand von lediglich drei aktuellen Bescheinigungen bietet keine verlässliche Grundlage und bildet zudem nur eine Momentaufnahme ab, um die vorhandene und zukünftige Fachkunde sowie die Zuverlässigkeit des Bauunternehmens belastbar zu beurteilen.

Die Abstimmung der geplanten Baumaßnahme mit dem jeweiligen Versorgungsnetzbetreiber bereits in der Planungsphase ist aus unserer Sicht ein effektiver und unbürokratischer Ansatz zum Schutz der Bestandsinfrastruktur.

Das Abstimmungsverfahren ist beispielsweise bereits im Anwendungsbereich der neuen **DIN 18220 „Trenching-, Fräs- und Pflugverfahren zur Legung von Leerrohrinfrastrukturen und Glasfaserkabeln für Telekommunikationsnetze“** (Hier in Kapitel 4.4 Planungs-, Antrags- und Bauphase) „anerkannte Regel der Technik“ und

somit verpflichtend und beugt nach der bisherigen Erfahrung effektiv Schäden an den Bestandsleitungen und deren Überbauung vor, die typischerweise durch eine Planung und Ausführung verursacht werden, die nicht zuvor mit dem Versorgungsnetzbetreiber abgestimmt wurden.

Ein Begehungs- oder Abstimmungstermin ist konsequenterweise dann auch beim **Genehmigungsverfahren nach § 127 TKG zu ergänzen**, da hier die gleichen Rahmenbedingungen im begrenzten Straßenraum vorliegen.

III. Wiederholt im erheblichen Maße nicht fachkundige oder nicht zuverlässige Ausführung oder objektiv fehlende Fachkunde

- Referentenwurf
- Vorschlag

1. Wir schlagen vor, § 127a Abs. 1 Satz 3 TKG (Neu) wie folgt zu ergänzen:

Der Träger der Wegebauast hat dem Anzeigenden innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige deren Eingang zu bestätigen. Liegen die Voraussetzungen des Satz 1 nicht vor, kann der Träger der Wegebauast die Bauausführung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige untersagen. Das gilt auch, wenn die gegenständliche Planung offensichtliche und schwerwiegende Mängel aufweist, wenn das ausführende Unternehmen in der Vergangenheit bauliche Maßnahmen wiederholt in erheblichem Maße nicht fachkundig ausgeführt hat, oder wenn das ausführende Unternehmen nach den anerkannten Regeln der Technik nicht fachkundig ist.

2. Wir schlagen vor, in § 127 Absatz 3 Satz 2 TKG (Neu) folgende 6 zu ergänzen:

Der Antrag auf Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

1. den Legeort,
2. die Mindestüberdeckung,
3. das Legeverfahren sowie
4. den voraussichtlichen Beginn und die voraussichtliche Dauer der baulichen Maßnahme.
5. (siehe oben – Nachweis über Abstimmungstermin)
6. einen Nachweis über die Fachkunde des ausführenden Unternehmens nach den anerkannten Regeln der Technik

3. Und ergänzend hierzu schlagen wir vor, § 127 Absatz 8 (Neu) wie folgt zu ergänzen:

(8) Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, die diskriminierungsfrei zu gestalten sind; die Nebenbestimmungen dürfen nur die Art und Weise der Errichtung der Telekommunikationslinie, die Übergabe einer im Bereich des jeweiligen Trägers der Wegebauast üblichen Dokumentation der tatsächlichen Lage der Telekommunikationslinie nach geographischen

Koordinaten und die Anzeige der Fertigstellung der baulichen Maßnahme, sowie eine gemeinsame Übergabe nach Abschluss der Arbeiten sowie einen Nachweis über die Fachkunde des ausführenden Unternehmen nach den anerkannten Regeln der Technik regeln.

Begründung:

Das ausführende Unternehmen muss im Rahmen des neuen Anzeigeverfahrens nachweisen, dass es sowohl fachkundig als auch zuverlässig ist. Als Nachweis genügen gemäß § 127a Absatz 3 Satz 1 TKG (Neu) drei aktuelle Bescheinigungen von Trägern der Wegebaulast. „Aktuell“ sind **Bescheinigungen** gemäß der Begründung des Referentenentwurfs, sofern sie nicht älter als **fünf Jahre** sind. **Legt das ausführende Unternehmen daher fünf Jahre alte Bescheinigungen vor, darf der Träger der Wegebaulast die Bauausführung nicht mit Verweis auf andere Umstände untersagen, die eine fehlende Zuverlässigkeit oder fehlende Fachkunde begründen.**

Diese Vereinfachung der Nachweispflicht ist für den Großteil der Fälle unter Umständen vollkommen ausreichend. Den Trägern der Wegebaulast ist es jedoch in Einzelfällen nicht zuzumuten, Baumaßnahmen **sehenden Auges** hinnehmen zu müssen, wenn objektive Umstände die fehlende Fachkunde oder die fehlende Zuverlässigkeit begründen. Die Behörde kann erst dann handeln, wenn ein Schaden (erneut) eingetreten ist.

Aus unserer Sicht kann sich diese fehlende Fachkunde daraus ergeben, dass das ausführende Unternehmen wiederholt Baumaßnahmen im erheblichen Maße nicht fachkundig oder nicht zuverlässig ausgeführt hat (z.B. im eigenen Hoheitsbereich des Trägers der Wegebaulast) (Variante 1) oder das ausführende Unternehmen objektive Qualifikationsanforderungen nach den anerkannten Regeln der Technik nicht erfüllt (Variante 2).

Variante 1: Wenn das ausführende Unternehmen wiederholt Baumaßnahmen im erheblichen Maße nicht fachkundig oder nicht zuverlässig ausgeführt hat (z.B. im eigenen Hoheitsgebiet der Kommune) wäre es unzumutbar, über fünf Jahre (!) Anzeigen und Baumaßnahmen zu dulden, obwohl sich die Ausführungsqualität des Unternehmens in dieser Zeit offensichtlich und objektiv verschlechtert hat (zeitliche Qualitätsabweichung). Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang darüber hinaus, dass die Anzeige auch durch eine deutschlandweit tätige (Konzern-)Gesellschaft erfolgen kann, deren Ausführungsqualität lokal jedoch erheblich abweichen kann (örtliche Qualitätsabweichungen). Sowohl zeitliche, als auch örtliche Qualitätsabweichungen müssen vom Träger der Wegebaulast im Einzelfall berücksichtigt werden können, damit die Regelung nicht zu einer Absenkung der Qualitätsstandards führt und in deren Folgen die durch das Anzeigeverfahren gewonnene Zeit und Ressourcen durch Nacharbeiten verzehrt werden.

Variante 2: Außerdem muss der Träger der Wegebaulast auch bei einem Anzeigeverfahren objektiv bewertbare Mindestanforderungen an das ausführende Unternehmen stellen. Als anerkannte Regel der Technik wären hier konkret die **Zertifizierung** des ausführenden Bauunternehmens nach dem DVGW-

Arbeitsblatt GW 381 (A) „Bauunternehmen im Leitungstiefbau“, die **Zertifizierung** nach Anwendungsregel VDE-AR-N 4220 „Bauunternehmen im Leitungstiefbau - Mindestanforderungen“ oder die **Zertifizierung** nach AGFW FW 601 „Unternehmen zur Errichtung, Instandsetzung und Einbindung von Rohrleitungen für Fernwärmesysteme - Anforderungen und Prüfungen“ zu nennen. Durch solche Zertifizierungen würde der Träger der Wegebauart eine **Mindestqualität** sicherstellen können, bevor Unternehmen in seinem Hoheitsgebiet in der Nähe von Versorgungsleitungen, denen ebenfalls ein überragendes öffentliches Interesse zukommt, arbeiten. An dieser Stelle sei angemerkt, dass bei diesen Arbeiten auch stets mit einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben für die Mitarbeiter der ausführenden Unternehmen und für Dritte auszugehen ist, wenn die anerkannten Regeln der Technik nicht eingehalten werden. **Bei dieser Art von gefahreneigneten Arbeiten sollten wir uns als Gesellschaft nicht nur auf drei Bescheinigungen aus der Vergangenheit verlassen.**

Ein objektiver Fachkundenachweis ist konsequenterweise dann auch beim **Genehmigungsverfahren nach § 127 TKG zu ergänzen**, da hier die gleichen Rahmenbedingungen im begrenzten Straßenraum vorliegen.